

Hausordnung für Fremdfirmen

gültig für die Standorte der Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG und der Vetter Pharma International GmbH

Alle Firmen und Einzelpersonen, im folgenden Auftragnehmer genannt, die Arbeiten innerhalb unserer Werksgelände ausführen, verpflichten sich zur Einhaltung nachfolgender Vorschriften:

A. Verhalten im Werk	2
B. Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen	3
C. Ausweise für Mitarbeiter von Fremdfirmen	4
D. Ein- und Ausfuhr von fremdem Material	4
E. Abstellen von Fahrzeugen der Fremdfirmen	4
F. Arbeitszeit	4
G. Bauprojekte: Einrichten und Sichern von Baustellen	5
H. Technische Anlagen	5
I. Umweltschutz	6
J. Arbeitssicherheit	7
K. Vorbeugender Brandschutz	9
L. Flucht- und Rettungswege	11
M. Sicherheitsbelehrung	11

A. Verhalten im Werk

- 1) Das Werk darf nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen betreten werden.
- 2) Vor Arbeitsbeginn haben sich die Firmen an der von der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder vom Vetter-Verantwortlichen angegebenen Stelle zu melden.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die in seinem Auftrag auf dem Werksgelände arbeitenden Personen sich nur dort aufhalten, wo sie aufgrund der mit dem Unternehmen abgeschlossenen Verträge ihren Arbeitsplatz haben.
- 4) Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Werksgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige Verzögerungen zu verlassen ist.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch Aufsichtskräfte sicherzustellen, dass alle auf Baustellen beschäftigten Personen Schutzhelme tragen. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das Tragen von Schutzausrüstung durch Gebotsschilder angezeigt wird (z.B. Augen-, Kopf- oder Gehörschutz), sind die entsprechenden Schutzartikel zu benutzen.
- 6) Auf dem gesamten Werksgelände besteht unbedingtes Rauch- und Alkoholtrinkverbot. Rauchen ist nur in bestimmten Bereichen gestattet. Dies ist bei der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder beim Vetter-Verantwortlichen zu erfragen.
- 7) Innerhalb der Produktionsgebäude ist es generell nicht erlaubt etwas zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Dies ist nur in bestimmten Bereichen gestattet. Dies ist bei der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder beim Vetter-Verantwortlichen zu erfahren.
- 8) Bei Arbeiten in Produktionsstätten haben sich die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn in den dafür vorgesehenen Schleusen E-gerecht umzuziehen. Das Tragen von Make up, Wimperntusche, Nagellack und Schmuck ist ab diesem Bereich verboten. Hierfür ist die Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder der Vetter-Verantwortliche verantwortlich. Nach Verlassen des E-Bereichs ist diese Kleidung wieder abzulegen.
- 9) Arbeiten bei denen Schmutz, Staub, Gase, Rauch oder ähnliches entsteht, sind bei der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen unbedingt rechtzeitig anzumelden. Bei Folgeschäden durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung haftet der Auftragnehmer hierfür.
- 10) In Ausnahmefällen können Arbeitskräfte des Auftragnehmers auch ohne Angaben von Gründen jederzeit zurückgewiesen bzw. vom Werksgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Werksgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften. Zurückgewiesene bzw. des Werksgeländes verwiesene Personen haben das Werksgelände sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten.
- 11) In allen Bereichen der Firma Vetter gilt ein absolutes Fotografierverbot. Fotografieren ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung und in Begleitung durch einen Mitarbeiter der Bauleitung/Projektleitung, deren Vertretung oder des Vetter-Verantwortlichen gestattet.

B. Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen

- 1) Personal von Fremdfirmen muss durch den verantwortlichen Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Person in das Einschleusen und Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen eingewiesen werden. Fordern Sie diese Einweisung ein, falls sie nicht erfolgt.
- 2) Unklarheiten immer sofort abklären.
- 3) Ansteckende Infektionskrankheiten sind dem Auftraggeber zu melden!
- 4) Beim Betreten der klassifizierten Produktionsbereiche ist auf die gültige Bekleidungs Vorschrift zu achten. Die Einschleusungsvorschriften sind zu befolgen! Sie sind durch Aushänge in den Schleusen geregelt.
- 5) Falls eine schriftliche Vetter-Anweisung nicht verständlich ist, bitte durch den Auftraggeber erklären lassen.
- 6) Das Händewaschen, vor allem nach dem Besuch der Toilette, ist Pflicht. Im Produktionsbereich müssen die Hände zusätzlich desinfiziert werden.
- 7) Innerhalb des gesamten Produktionsbereiches ist es nicht erlaubt zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
- 8) Arbeitsplatz und Ihre Ausrüstung müssen sauber gehalten werden! Material, wie z.B. Werkzeug, ist wenn möglich über die Materialschleusen einzubringen.
- 9) Werksfremde Personen dürfen den Produktionsbereich der Klasse C nur in Begleitung von entsprechend geschultem Vetter-Personal betreten.
- 10) Das Öffnen von Türen zu den Produktionsräumen der Klassen A/B ist untersagt.
- 11) Jede ungewöhnliche Beobachtung muss dem Auftraggeber gemeldet werden.
- 12) Protokolle immer leserlich und mit Kugelschreiber (blaue Farbe) ausfüllen.

C. Ausweise für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma bekommt einen Dienstleisterschein ausgehändigt, der nur für den vorgesehenen Bereich gültig ist. Dieser Schein ist jeden Tag am Morgen abzuholen und am Abend wieder abzugeben. Der Schein ist immer gut sichtbar zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dieser unaufgefordert am Empfang oder beim Wachdienst abzugeben. Der Schein ist nicht übertragbar und auf Verlangen der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung, dem Vetter-Verantwortlichen bzw. dem Wachpersonal vorzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter dieser Verpflichtung nachkommen.

D. Ein- und Ausfuhr von fremdem Material

Die Materialanlieferung sowie deren Transport darf nur nach Rücksprache mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen erfolgen.

Das Material muss genau deklariert sein, d.h. der Empfänger des Materials, der genaue Anlieferort etc. muss bekannt sein.

Materialanlieferungen, die nicht genau deklariert sind, werden zurückgewiesen.

E. Abstellen von Fahrzeugen der Fremdfirmen

- 1) Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren.
- 2) Das Befahren des Werkgeländes mit privaten PKWs ist nicht gestattet.
Der Abstellplatz ist mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen abzustimmen. Den Anweisungen des Wachpersonals ist Folge zu leisten.

F. Arbeitszeit

- 1) Die tägliche Arbeitszeit zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeit auf dem Werksgelände werden in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen festgelegt.
- 2) Notwendige Samstagsarbeit ist rechtzeitig anzumelden. Dies gilt auch für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

G. Bauprojekte: Einrichten und Sichern von Baustellen

- 1) Jede Einrichtung von Baustellen ist in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten in Abstimmung mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen vorzunehmen.
- 2) Baustelleneinrichtungen sind auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, damit keinerlei Behinderungen eintreten.
- 3) Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.
- 4) Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend abzusichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.
- 5) Im Abstand von weniger als 15 Metern an Gebäuden sowie innerhalb von Gebäuden dürfen nur Baubuden/Bürocontainer aus nichtbrennbarem Material aufgestellt werden. Wird anderes Material als Metall verwendet, muss der Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht werden.
- 6) Die Ausstattung von Baubuden/Bürocontainern ist insbesondere unter Beachtung des Brandschutzes mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder dem Vetter-Verantwortlichen abzustimmen.
- 7) Abgrenzungen, Baubuden und die Baustellen sind während der gesamten Bauzeit ohne Aufforderung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- 8) Bauschutt und Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig zu entsorgen. Entsorgungsvorgänge gefährlicher Abfälle aus der Bautätigkeit müssen im Vorfeld mit dem Abfallbeauftragten des Auftraggebers abgestimmt werden. Dem Abfallbeauftragten sind nach durchgeführter Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu übergeben. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit Genehmigung des Betreibers zu benutzen. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten sowie an Baustellen sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

H. Technische Anlagen

- 1) Arbeiten an oder unter Einbeziehung von technischen Anlagen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer erst nach ausdrücklicher Genehmigung und Freigabe durch den verantwortlichen Bauleiter/Projektleiter des Auftraggebers oder des Vetter-Verantwortlichen auszuführen.
- 2) Der Arbeitnehmer hat dem verantwortlichen Bauleiter/Projektleiter von der Fertigstellung bzw. der Beendigung der jeweiligen Arbeiten unverzüglich zu informieren und sich bei diesem abzumelden.
- 3) Die technischen Anlagen selbst dürfen nicht ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des verantwortlichen Bauleiters/Projektleiters oder des Vetter-Verantwortlichen in Betrieb genommen werden oder außer Betrieb gesetzt werden.

Zur Umsetzung der Vetter-EHS-Politik (EHS = Environment, Health, Safety (Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz)) kommen der Einhaltung aller Rechtsvorschriften hinsichtlich Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandschutz und der nachfolgenden Handlungsgrundsätze eine entscheidende Bedeutung zu. Die EHS-Politik ist auf der Vetter-Homepage einsehbar.

I. Umweltschutz

- 1) Basierend auf der Vetter EHS-Politik (siehe Vetter-Homepage) sind bei allen Tätigkeiten auf dem Vetter-Werksgelände die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz zu beachten und einzuhalten.
- 2) Aus Gründen des Gewässerschutzes dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der örtlichen Abwassersatzung sind einzuhalten. Die Ableitung von Abwasser (ausgenommen Sanitärabwasser) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und gegebenenfalls eine behördliche Erlaubnis einzuholen.
- 3) Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden. Diese Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht durch das Erdreich sickern.
- 4) Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Vetter-Werksgelände gebracht, so sind der § 19 Wasserhaushaltsgesetz und die dazugehörigen Richtlinien zu beachten.
- 5) Die Entsorgung von Abfällen muss grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen, z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Gefahrstoffverordnung (Asbest), Gefahrgutverordnung (Transport) oder Bundes-Immissionsschutzgesetz. Geforderte Nachweise sind zu führen. Sortenreine Kleinmengen von Wertstoffen (bis 100 kg) können über das Abfall- und Wertstofftrennsystem des Auftraggebers entsorgt werden, soweit es sich um folgende Fraktionen handelt:
Sortenreine Metalle/Kunststoffe, Folien, Papier + Pappe.
Restmüll zur Beseitigung und größere Mengen der genannten Wertstoffe sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich oder in Absprache mit dem Abfallbeauftragten des Auftraggebers zu entsorgen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen der beauftragten Leistung des Auftragnehmers entstehen, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Entsorgung mit dem Abfallbeauftragten des Auftraggebers abstimmen. Dem Abfallbeauftragten muss nach der Entsorgung eine Kopie des Entsorgungsnachweises und des Entsorgungsbeleges als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben werden.
Sollten infolge unsachgemäßer Kennzeichnung, Sammlung und Entsorgung von Abfällen Schäden verursacht werden, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten, soweit die Schäden ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers haben.
Der Auftragnehmer hat hierfür die volle Verantwortung. Er muss seine Mitarbeiter und etwaigen Subunternehmer zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und deren Kenntnisnahme sicherstellen.

J. Arbeitssicherheit

- 1) Die Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften der BG-Chemie und Sicherheitsregeln sind einzuhalten.
- 2) Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- 3) Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- 4) Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Auftraggebers ist nicht gestattet. Dies erfordert eine Freigabe durch den Bereichsverantwortlichen. Werden Vetter-eigene Flurförderzeuge verwendet, so muss eine Fahrtauglichkeit des Fahrers nachgewiesen werden und eine Berechtigung zum Führen eines Flurförderzeuges vorhanden sein. Die Fahrerbeauftragung erfolgt über die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers.
- 5) In der Nähe spannungsführender elektronischer Anlagen und Betriebsmittel darf nur nach Rücksprache mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers oder des verantwortlichen Auftraggebers gearbeitet werden. Die Unfallverhütungsvorschriften (BGV A3) sind genauestens zu beachten.
- 6) Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Dies gilt auch für Hubarbeitsbühnen.
- 7) Alle Chemikalien, z.B. Reinigungsmittel, Schmier- oder Hilfsstoffe, die auf dem Vetter-Werksgelände verwendet, transportiert oder zwischengelagert werden, müssen vor dem Einsatz beim Gefahrstoffbeauftragten angemeldet werden. Die Stoffe dürfen nur in den dafür geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Gebinden verwendet werden. Die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen. Die Freigabe der Stoffe zur Verwendung auf dem Vetter-Werksgelände erfolgt durch den Gefahrstoffbeauftragten. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der technischen Regeln für Gefahrstoffe sicherzustellen.
- 8) Elektrische Betriebsmittel
Es dürfen nur nach BGV A3 geprüfte elektrische Betriebsmittel (Kabeltrommel, Bohrmaschine etc.) verwendet werden.
- 9) Freigabebescheinspflichtige Arbeiten
Für folgende Arbeiten muss ein Freigabeschein ausgefüllt werden:
 - Arbeiten an besonderen Anlagen (Ammoniak- und Stickstoffanlagen etc.)
 - Befahren von Behältern, engen Räumen und Gruben
 - Tätigkeiten in elektrischen Betriebsräumen oder an spannungsführenden Teilen
 - Sonstige gefährliche Arbeiten
 - Feuergefährliche Arbeiten

- 10) Benutzung von PSA (persönlicher Schutzausrüstung)
- Tragepflicht von Sicherheitsschuhen (S2) in den Technik- und Produktionsbereichen
 - Tragepflicht von Schutzhelmen in den gekennzeichneten Bereichen (Gefriertrocknungs-Wartungsebenen, Reinraumdecke etc.)
 - Bei Arbeiten näher als 2 Meter an einer Absturzkante (Dachkante, nicht durchtrittsgesicherte Dachöffnungen etc.) ist PSA gegen Absturz zu benutzen
 - Tragepflicht von Schutzbrillen und Schutzhandschuhen bei Schweißarbeiten
- 11) Umgang mit Druckgasflaschen
- Gegen unbeabsichtigtes Umfallen sichern (anketten)
 - Beim Transport Schutzkappe aufschrauben
- 12) Arbeiten in gefährdeten Bereichen (Stickstoffanlage, Kühlräume, Gefriertrockner etc.)
Es besteht keine toxikologische Gefährdung, aber bei unbeabsichtigtem Gasaustritt wird Sauerstoff verdrängt. Es besteht Erstickungsgefahr. In diesen Bereichen sind Gaswarnanlagen installiert. Warnanlagen (rote Leuchten) im Außenbereich der Räume beachten! Ausschließlich zu Zweit in solchen Bereichen arbeiten und im Alarmfall den Bereich sofort verlassen und den Vetter-Verantwortlichen informieren.
- 13) Arbeiten auf Leitern und/oder Tritten
Es dürfen ausschließlich Leitern und Tritte mit „GS- und BG-Prüfzeichen (entsprechend BGV D36)“ verwendet werden. Leitern nur bis zu einer Arbeitshöhe < 4 Meter verwenden, Steighilfe verwenden.
- 14) Arbeiten an Anlagen und Maschinen
Vor Eingriffen in Maschinen/Anlagen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes Ingang setzen (durch Energiezufuhr wie Strom, Druckluft etc.) verhindern (=> Log out/ Tag out).
Bei Rückfragen bitte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers wenden.

K. Vorbeugender Brandschutz

1. Heißarbeiten/feuergefährliche Arbeiten

(a) Genehmigung

Ist zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen, Lötarbeiten, funkenreißende Arbeiten sowie Kunststoffschweißarbeiten) erforderlich, so hat der verantwortliche Vorgesetzte der mit dem Auftrag betrauten Fremdfirma die Genehmigung in Form eines Feuer-Erlaubnisscheines bei der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers bzw. des Vetter-Verantwortlichen einzuholen.

Die Erfordernis einer Brandwache/eines Brandpostens ist in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten festzulegen.

Die Freigabe wird zeitlich begrenzt erteilt:

- Täglich neu
- Arbeiten an Wochenenden sowie Feiertagen bedürfen einer gesonderten Freigabe.
- Bei länger andauernden Arbeiten muss der Auftragnehmer den Antrag auf die Freigabe rechtzeitig stellen, damit seine Arbeiten unterbrechungsfrei sichergestellt werden.
- Bei Änderungen der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplans für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung nach dem vorgeschriebenen Verfahren einzuholen.
- Sonderregelungen müssen mit dem Auftraggeber und dem Brandschutzbeauftragten abgesprochen werden.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist der Auftragnehmer voll verantwortlich und regresspflichtig.

Der Auftraggeber wird Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

(b) Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Vetter-Werksgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das berufsgenossenschaftliche Prüfzeichen tragen.

Anmerkung:

Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangas(-flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

(c) Arbeiten an besonders feuergefährdeten Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Genehmigung zwingend vorgeschrieben:

- Bei Arbeiten an Objekten wie Tankanlagen, Trockenöfen, Farblager u.ä. gefährdeten Betriebseinrichtungen
- Bei jeglicher Verwendung/Lagerung brennbarer Flüssigkeit einschließlich Kaltreiniger, Öle, Fette oder Dieselkraftstoffe
- Für Behälter, die Gase oder explosive Stäube beinhalten, sowie für Rohrleitungen, die brennbare Gase enthalten

Eine Genehmigung ist über Art und Menge dieses Stoffes wie auch über Art und Umfang von feuerschutztechnischen Maßnahmen einzuholen.

(d) Arbeiten auf Dachflächen

- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers oder des Vetter-Verantwortlichen und unter Gestellung einer Brandwache und eines Brandpostens des Auftragnehmers durchgeführt werden.
Dauer der Brandwache bei Dacharbeiten: 8 Stunden
- Auf der Dachfläche gilt generell Rauchverbot.
- Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche aufgestellt werden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden. Am befeuerten Bitumenkessel sowie im Bereich des zu verarbeitenden Materials auf der Dachoberfläche sind je 2 ABC-Pulverlöcher zu 12 kg oder vergleichbare Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die zur Beheizung eventuell verwendeten Propangasflaschen sowie die Armaturen und Schläuche sich in einem einwandfreien Zustand befinden und die Propangasflaschen mindestens 5 Meter vom Kessel aufgestellt werden. Gleiche Entfernungen gelten auch für zu lagernde Materialien, wie Bitumenblöcke oder Bitumenpappe.
- Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien, wie Folien, Bitumenblöcke bzw. -pappe und Klebmasse, nur in Tagesmengen und in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und der Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers oder des Vetter-Verantwortlichen gelagert werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d.h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o.g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen verbracht werden.

- Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe deponiert werden. Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzenmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmittel und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

2. Arbeiten mit brennbaren Materialien

- Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei „Arbeit mit offenem Feuer“ gemäß Abschnitt K 1. anzuwenden.
- Grundsätzlich darf nicht mehr als ein Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereitgehalten werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 55 °C (Gefahrenklasse AII), oder darunter haben und deren Einbringung in Gebäude oder Verwendung auf Dachflächen unvermeidbar ist, müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeit (VbF) zu beachten.

L. Flucht- und Rettungswege

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer sich über das Verhalten im Brand- und Notfall zu informieren. Diese Informationen sind in jedem Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Arbeitsbereiches enthalten.

Der Auftragnehmer hat sich weiterhin über den oder die vorhandenen Sammelplätze sowie die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Eine Einweisung hat vor Beginn der Arbeiten durch die Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers, deren Vertretung oder den Vetter-Verantwortlichen zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist über die Telefonnummern der ständig besetzten Stellen in den einzelnen Standorten durch die Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers zu informieren.

Diese sind:

Ravensburg Schützenstrasse	0751-3700-3801
Ravensburg Kammerbrühl	0751-3700-3801
Ravensburg Holbeinstrasse	0751-3700-3901 oder 3810
Ravensburg Süd, Mariatal	0751-3700-3905 oder 3807
Langenargen	0751-3700-1804
Ravensburg West, Erlen	0751-3700-3812 oder 3813

M. Sicherheitsbelehrung

Die Sicherheitsbelehrung und die Einweisung in die Hausordnung erfolgt durch den Bauleiter/Projektleiter des Auftraggebers oder den Vetter-Verantwortlichen.

Anmerkung:

Der Auftragnehmer übergibt bei Arbeitsbeginn eine Aufstellung der Mitarbeiter, welche auf den Baustellen des Auftraggebers eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer garantiert mit der Unterschrift der Mitarbeiter auf der Liste, dass diese, die bei der Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG und Vetter Pharma International GmbH bestehende Hausordnung gelesen und verstanden haben. Dies gilt auch für nachträglich eingesetzte Mitarbeiter.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Datum, Unterschrift

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Änderung seit der letzten Version

- A 8) „Das Tragen von Make up, Wimperntusche, Nagellack und Schmuck ist ab diesem Bereich verboten.“ Eingefügt.
- B 7) „kassifiziert“ durch „gesamten“ Produktionsbereich ersetzt.
- B 9) Satz „Das Tragen von Make up...“ gelöscht.
- J 13) „GS- oder BG-Prüfzeichen“ durch „GS und BG-Prüfzeichen“ ersetzt und „(entsprechend BGV D36)“ eingefügt.
- K 1. „Arbeiten mit offenem Feuer“ durch „Heißarbeiten/feuergefährliche Arbeiten“ ersetzt.
- K 1. a) „Lötarbeiten, sowie Kunststoffschweißerarbeiten“ eingefügt; Satz: „Die Erfordernis einer Brandwache/Brandpostens ist in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten festzulegen.“ eingefügt; „Werktäglich, längstens von Montag bis Freitag“ durch „Täglich neu“ ersetzt; Satz „Sonderregelungen müssen mit dem Auftraggeber und dem Brandschutzbeauftragten abgesprochen werden“ eingefügt.
- K 1. d) Satz „Dauer der Brandwache bei Dacharbeiten: 8 Stunden“ eingefügt.
- L „Ravensburg West, Erlen 0751-3700-3812 oder 3813“ eingefügt.